

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</b>	09.07.2013	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	18.07.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **4. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Bielefeld**

Betroffene Produktgruppe

11.11.02.01

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

**Beschlussvorschlag:**

Die 4. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes wird gemäß Anlage beschlossen.

**Begründung:**

Gemäß § 31 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und § 5a des Landesabfallgesetzes (LAbfG NRW) haben Kreise und kreisfreie Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für das Gebiet, in dem sie für die Abfallwirtschaftsplanung zuständig sind, Abfallwirtschaftskonzepte zu erstellen und regelmäßig etwa alle fünf Jahre fortzuschreiben. Dabei sind die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen (Bundes- und Landesgesetze, Abfallwirtschaftsplan des Landes) zu beachten.

Das letzte Abfallwirtschaftskonzept 2006 für Bielefeld wurde im Mai 2007 vom Rat der Stadt Bielefeld verabschiedet und gilt seither als verbindliches Rahmeninstrument für die Abfallwirtschaftsplanung der Stadt.

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz trat am 01.06.2012 in Kraft. Damit ist ein wichtiger Eckstein für das Bielefelder Abfallwirtschaftskonzept gesetzt. Allerdings fehlen weitere wichtige Bezugspunkte wie das Wertstoffgesetz des Bundes und in Arbeit befindliche Rechtsgrundlagen der Landesregierung NRW, etwa die Neufassung des Abfallwirtschaftsplanes und des Landesabfallgesetzes. Deren Verabschiedung kann noch Änderungen im Abfallwirtschaftskonzept notwendig machen.

Die vorliegende Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes 2006 nimmt zum einen die Änderungen der Mitte 2012 in Kraft getretenen Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) auf. Zum anderen laufen im Gültigkeitszeitraum 2013 - 2017 zwei wesentliche Entsorgungsverträge aus, Neuregelungen sind spätestens 2014 einzuleiten. Außerdem werden nach neuen Vorgaben der Landesregierung Ausführungen zum Klima- und Ressourcenschutz, zum Demografischen Wandel und zur Gebührenentwicklung eingefügt. Und schließlich wird die Mengenentwicklung der vergangenen Jahre dargestellt.

Als wesentliche, die kommunale Abfallwirtschaft unmittelbar berührende Änderungen schreibt das KrWG in Umsetzung der neuen EU-Abfallrahmenrichtlinie vor, dass spätestens ab dem 01.01.2015 neben Bioabfällen und Altpapier auch Metalle und Kunststoffe flächendeckend getrennt zu sammeln sind. Diese Sammlung wird in Bielefeld bereits jetzt vorbereitet. Angestrebt wird eine einheitliche Wertstofftonne, in die sowohl Verpackungen als auch stoffgleiche Materialien gegeben werden können. In Verhandlungen mit der Duales System Deutschland GmbH konnte im April 2013 eine Einigung zur gemeinsamen Erfassung von Verpackungen und stoffgleichen Materialien erzielt werden, die bereits zum 1. Januar 2014 erfolgen soll (vgl. Abstimmungsvereinbarung der Stadt Bielefeld mit den Betreibern des Dualen Systems gem. § 6 Abs. 4 Verpackungsverordnung (VerpackV), Drucksachen-Nr. 5640, Sitzung des AfUK am 30.04.2013).

Eine weitere Änderung des KrWG betrifft die gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen von Altstoffen, vor allem von Alttextilien und Altmetall in Bielefeld. Sammelnde Unternehmen und Institutionen müssen ihre Aktivitäten seit dem 01.06.2012 bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde im Umweltamt anzeigen.

Die Einzelheiten sind in dem beigefügten Konzept enthalten.

Beigeordnete

(Anja Ritschel)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.